

Liebe Klientinnen und Klienten!

Hier wichtige Informationen zu zwei ganz unterschiedlichen Themen. Mit der Bitte um Beachtung.

1. TEUERUNGSPRÄMIE

Im Rahmen des Teuerungs-Entlastungspaketes wurde für Arbeitgeber die Möglichkeit geschaffen, Mitarbeitern für die Jahre 2022 und 2023 eine steuerfreie Teuerungsprämie auszubezahlen. **Wir empfehlen ein Infoschreiben an ihre Mitarbeiter, sollten Sie eine Teuerungsprämie auszahlen.** Hier ein Text-Vorschlag, den Sie gerne kopieren und an Ihre Mitarbeiter versenden können:

Gewährung einer Teuerungsprämie

Unser Unternehmen gewährt Ihnen aus Anlass der derzeit rasant steigenden Energiekosten, Lebensmittelpreise und sonstigen Lebenserhaltungskosten zur finanziellen Unterstützung eine freiwillige Teuerungsprämie im Sinne des § 124b Z. 408 Einkommenssteuergesetz.

Bei Ein- oder Austritt während des Kalenderjahres gebührt die Teuerungsprämie im aliquoten Ausmaß. Für Zeiträume des ruhenden Dienstverhältnisses (z.B. Bildungskarenz, unbezahlter Urlaub) gebührt keine Teuerungsprämie.

Die Teuerungsprämie wird lohnsteuerfrei und sozialversicherungsfrei ausbezahlt, sodass Sie diese – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – „brutto für netto“ erhalten.

Im Hinblick auf die sondergesetzliche Möglichkeit der abgabenfreien Gewährung handelt es sich, wie bereits erwähnt, um eine Teuerungsentlastung. Diese freiwillig gewährte Teuerungsprämie ist auf allfällige kollektiv-vertragliche Prämien in den Jahren 2022 und 2023 anrechenbar, die denselben Zweck verfolgen (Teuerungsprämie).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus der in diesem Schreiben angeführten freiwilligen Teuerungsprämie kein Rechtsanspruch für zukünftige Prämienzahlungen durch das Unternehmen abgeleitet werden können.

2. VERMIETUNG EINES INLÄNDISCHEN GRUNDSTÜCKES DURCH EINEN AUSLÄNDISCHEN UNTERNEHMER MITTELS EINES BETREIBERVERTRAGES

Bis 31.12.2021 sind nicht in Österreich ansässige Vermieter von Ferienwohnungen für Umsatzsteuerzwecke als österreichische Unternehmer behandelt worden. Sie haben über die monats- bzw. quartalsmäßige Abrechnung des jeweiligen Betreibers den Bruttobetrag überwiesen bekommen und die Umsatzsteuer an das Finanzamt in Österreich abgeführt.

Ab 01.01.2022 wurde das System aufgrund der Entscheidung des EuGH „Titanium“ geändert. Ab diesem Zeitpunkt wurde vom Betreiber eine Nettoabrechnung mit Hinweis auf den Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger (Reverse Charge) erstellt. Vorsteuern im Zusammenhang mit dem Vermietungsobjekt konnten nur mehr im Erstattungsverfahren und nicht über die Steuererklärung im Veranlagungsweg geltend gemacht werden.

Jetzt wurde das System nach sehr kurzer Zeit wieder umgestellt und die Rechtslage vor „Titanium“ wieder hergestellt.

Sie erhalten also wieder eine Bruttoabrechnung, die Umsatzsteuer wird wieder vom Eigentümer direkt an das Finanzamt abgeführt und die Vorsteuer über die UVA's bzw. die Steuererklärung geltend gemacht.

HINWEIS AN DIE BETREIBER

Die Abrechnung der Vermietungserlöse an die Eigentümer im Gutschriftsweg erfolgt wieder mit Ausweis von 20% Umsatzsteuer, sofern von keiner Umsatzsteuerbefreiung Gebrauch gemacht wird.

Wir stehen für detaillierte Rückfragen gerne zur Verfügung und verbleiben mit besten Grüßen,
Ihr Team der WINNER Steuerberatung KG